

SVHC-Liste um fünf Stoffe erweitert

Die [SVHC-Kandidatenliste](#) wird turnusmäßig zweimal jährlich aktualisiert. Im Dezember 2016 erweiterte die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA) die Kandidatenliste um fünf Stoffe. Hierdurch sind nun (Stand: 1. Januar 2016) insgesamt 168 Stoffe als potentiell besonders besorgniserregend gelistet. Bei den fünf neuen Kandidaten handelt es sich um 1,3-Propansulton, Nitrobenzol, Perfluoronansäure und ihre Natrium- und Ammoniumsalze sowie 2,4-di-tert-butyl-6-(5-chlorobenzotriazol-2-yl)phenol und 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol.



Betrachtet man diese Stoffe bezüglich ihrer Relevanz für die Herstellung von Schuh- und Lederwaren, dann ist die Überschreitung des Grenzwertes von 0,1 Gewichtsprozent bei zwei Verbindungen nicht zu erwarten: Die beiden Stoffe 1,3-Propansulton (CAS-Nr. 1120-71-4) und Nitrobenzol (CAS-Nr. 98-95-3) sind Zwischenstufen in der Synthese organischer Verbindungen. Eine direkte Anwendung in der Produktion von Materialien oder Bedarfsgegenständen ist nicht bekannt.

Perfluoronansäure ist eine Verbindung aus der Substanzklasse der perfluorierten Carbonsäuren (PFC) mit einer ähnlichen Struktur wie PFOA. Perfluoronansäure und ihre Natrium- und Ammoniumsalze (CAS-Nr. 375-95-1, 21049-39-8 und 4149-60-4) können als Verunreinigung in Formulierungen für wasserabweisende Ausrüstungen enthalten sein. Daher ist eine Überschreitung von 0,1 Gewichtsprozent höchstens bei hydrophobierten Materialien zu erwarten.

Die beiden Stoffe 2,4-di-tert-butyl-6-(5-chlorobenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327, CAS-Nr. 3846-99-1) und 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350, CAS-Nr. 36437-37-3) finden Verwendung als UV-Stabilisatoren in Kunststoffen. Sie können auch für Plastikteile in Schuhen und anderen Bedarfsgegenständen zum Einsatz kommen und die im Material erlaubte Menge von 0,1 Gewichtsprozent übersteigen.

Mit der Aufnahme der Substanzen in die Kandidatenliste besteht Informationspflicht entlang der Lieferkette und gegebenenfalls Notifizierungspflicht an die ECHA. Importeuren von Waren in die EU wird empfohlen, bei den Produzenten außerhalb der EU nachzufragen, ob einer dieser Stoffe in den gelieferten Materialien enthalten ist. Hersteller von Schuhen und anderen Bedarfsgegenständen, die in Europa produziert werden, müssten automatisch von ihren Materiallieferanten über enthaltene SVHC-Stoffe informiert werden. Zur Absicherung sollte aber auch hier eine Abfrage bei den Lieferanten erfolgen, um die Abwesenheit der neu aufgenommenen Stoffe zu bestätigen.

Weitere Informationen:

Dr. Michael Knauer

Leiter Chemische Analytik und Forschung

Marie-Curie-Str. 19, 66953 Pirmasens

Tel.: +49(0)6331 24 90 717

E-Mail: michael.knauer@pfi-germany.de